

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 63/12 B

L 5 KR 5665/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 1897/10 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,
3. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 16. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen
Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 43 388,74 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten
über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Tätigkeit des Beigeladenen
zu 1. als Gesellschafter-Geschäftsführer der klagenden GmbH. Nachdem die Klägerin für ihn
zunächst ab 2002 Gesamtsozialversicherungsbeiträge abführte, kündigte er zum 31.5.2006
seine Mitgliedschaft bei der beklagten Krankenkasse, was diese schriftlich bestätigte. Gleich-
zeitig meldete die Klägerin den Beigeladenen zu 1. wegen Endes der versicherungspflichtigen
Beschäftigung ab. Zeitnah zur Kündigung seiner Mitgliedschaft wurde der Beigeladene zu 1. von
einem Privatkundenberater der Beklagten aufgesucht. Nach einem Antrag der Klägerin auf
Prüfung des Sozialversicherungsstatus des Beigeladenen zu 1. stellte die Beklagte mit Bescheid
vom 27.11.2009 dessen Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pfl-
geversicherung ab 1.6.2006 fest und forderte Beiträge für die Zeit vom 1.6.2006 bis 30.11.2009
in Höhe von 43 388,74 Euro nach. Die Abmeldung zum 31.5.2006 sei zu Unrecht erfolgt. Das
SG hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG
das erstinstanzliche Urteil geändert, soweit die Bescheide der Beklagten für die Zeit vom
1.6.2006 bis 16.11.2009 aufgehoben wurden. Insoweit hat es die Klage abgewiesen (*Urteil vom
16.5.2012*).

II

- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-
Württemberg vom 16.5.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als



unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 31.8.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Die Klägerin formuliert auf Seite 4 der Beschwerdebegründung die Frage,
"ob der über einen längeren Zeitraum hinweg nicht geltend gemachte Nachforderungsanspruch von Sozialversicherungsbeiträgen verwirkt ist, wenn der Sozialversicherungsträger die Kündigung der Mitgliedschaft zum Kündigungszeitpunkt bestätigt hat und zum Abschluss einer freiwilligen (Weiter-)Versicherung einen Außendienstmitarbeiter zum Kündigenden nach Hause schickt, so dass dieser davon ausgehen musste, dass sein Pflichtversicherungsverhältnis aufgrund seiner Kündigung auch tatsächlich endete."
- 6 Auf Seite 5 der Beschwerdebegründung formuliert die Klägerin die Frage,
"unter welchen Umständen das Gesamtbild einer Tätigkeit für eine selbständige oder nichtselbständige Erwerbstätigkeit spricht."
- 7 Es kann offenbleiben, ob die Klägerin mit beiden Fragen überhaupt allgemeine Rechtsfragen formuliert hat oder - wie ua die im Rahmen der Begründung gewählten Formulierungen "Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen ..." und "In einem solchen Fall sind die tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen und es ist nicht abstrakt an den Formalien festzuhalten." Nahele-



gen - im Kern lediglich die Rechtsanwendung im Einzelfall hinterfragt, was - wie oben dargelegt - nicht zur Zulassung der Revision führen kann.

- 8 Jedenfalls hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der beiden Fragen nicht hinreichend dargelegt. Sie führt lediglich wiederholt auf den Seiten 4, 5 und 6 der Beschwerdebegründung formelhaft aus, dass die Fragen "weder vom BSG noch von den Tatsachengerichten der Sozialgerichtsbarkeit entschieden" worden seien. Trotz entsprechender Hinweise in den Entscheidungsgründen des LSG-Urteils unterlässt die Klägerin dabei jedoch jedwede Darstellung und Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu den beiden Fragekomplexen (*zur Verwirkung im Rahmen der Beitragsnachforderung vgl BSGE 109, 22 = SozR 4-2400 § 7 Nr 14, RdNr 36 ff; BSGE 93, 119 = SozR 4-2400 § 22 Nr 2, RdNr 35; BSGE 47, 194, 196 = SozR 2200 § 1399 Nr 11 S 15 jeweils mwN; zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit vgl zB BSG SozR 4-2400 § 28e Nr 4 RdNr 17; BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 6 RdNr 14 mwN; BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 19 S 69 f, Nr 13 S 31 f und Nr 4 S 13, jeweils mwN; BSGE 78, 34, 36 = SozR 3-2940 § 2 Nr 5 S 26 f mwN; zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-2400 § 7 Nr 11*). Liegt mithin bereits höchstrichterliche Rechtsprechung zu den aufgeworfenen Rechtsfragen vor, muss die Beschwerdebegründung darlegen, inwieweit die Fragen gleichwohl klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden sind (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 316 mwN*). Entsprechende Darlegungen unterlässt die Klägerin gänzlich.
- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 VwGO.
- 11 4. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Streitwertfestsetzung durch das LSG für das Berufungsverfahren in Höhe der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.

